

# **SATZUNG**

## **der Abendvolkshochschule der Gemeinde Leck (einschl. des 1. Nachtrages vom 10.12.2003 und des 2. Nachtrages vom 15.12.2004)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 14.1.1950 in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Sch.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Leck vom 30. November 1978 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstatus**

Die Abendvolkshochschule Leck ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leck.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Abendvolkshochschule Leck hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Abendvolkshochschule Leck Hilfen für das Lernen, für die Orientierung, Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die Abendvolkshochschule Leck ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Eingliederung in die Gemeinde**

- (1) Die Abendvolkshochschule Leck untersteht der Gemeindevertretung der Gemeinde Leck.
- (2) Die Administration- und Organisationsaufgaben der Abendvolkshochschule Leck gemäß § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung werden von der Geschäftsführung der Abendvolkshochschule Leck wahrgenommen.

### **§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Abendvolkshochschularbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Abendvolkshochschule Leck zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Abendvolkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Abendvolkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

### **§ 5 Ersatzlos gestrichen**

### **§ 6 Leitung der Abendvolkshochschule Leck**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport eine pädagogische Leiterin/einen pädagogischen Leiter der Abendvolkshochschule Leck. Die Aufgaben der pädagogischen Leitung übernimmt im Falle der Verhinderung der pädagogischen Leiterin/des pädagogischen Leiters der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport. In diesem Falle obliegt die fachlich repräsentative Vertretung der Abendvolkshochschule der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ausschusses oder ihrer/seiner Vertretung.
- (2) In den Bereich der pädagogischen Leitung der Abendvolkshochschule fallen insbesondere folgende Aufgaben,
  - a) Aufstellung des Arbeitsplanes,
  - b) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Lehrstoffe oder die Absetzung von Lehrstoffen,
  - c) die Auswahl der Kursleiter und Referenten,
  - d) die Verabredung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Beschlussfassung im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) das ständige Halten von Kontakt mit Kursleitern und Referenten sowie deren Beratung,
  - g) Aufsicht über die Geschäftsstelle im Schulzentrum.

- (3) Die Gemeinde Leck beschäftigt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer der Abendvolkshochschule.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zuständig für die administrative und organisatorische Leitung der Abendvolkshochschule Leck. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
- a) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes. Hinsichtlich der Übernahme neuer Lehrstoffe oder der Streichung von Lehrstoffen bedarf es der vorherigen Entscheidung der pädagogischen Leitung,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsentwurfes,
  - c) der Abschluss vertraglicher Abmachungen mit den Kursleitern und Referenten nach Weisung der pädagogischen Leitung,
  - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Abendvolkshochschule bereitgestellten Mittel,
  - e) die Berechnung der Honorare für Kursleiter und Referenten auf Grund der von der pädagogischen Leitung der Abendvolkshochschule getroffenen Abmachungen,
  - f) die Berechnung der notwendigen Teilnehmerentgelte und die Vorbereitung entsprechender Vorschläge an den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport,
  - g) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten,
  - h) die Aufstellung von Vorschlägen für neue Lehrstoffe an die pädagogische Leitung,
  - i) Schreibkraft, Führung von Verzeichnissen und Karteien, Aufstellung von Statistiken.

#### **§ 7 Kursleiter, Referenten**

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der Abendvolkshochschule nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach § 6 Abs. 2 Buchst. d).

#### **§ 8 Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der Abendvolkshochschule kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die Abendvolkshochschulleitung kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der jeweilige Kursleiter ggf. nach Regeln der Volkshochschulleitung. Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 der jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Abendvolkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

#### **§ 9 Teilnehmerentgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Abendvolkshochschule wird ein Entgelt erhoben. Hiervon sollen unter Berücksichtigung der Zuschüsse die Kosten gedeckt werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung der Abendvolkshochschule Leck tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 20. Dezember 1973 außer Kraft.

Leck, den 10.1.1979

(LS)

Gemeinde Leck  
Der Bürgermeister  
Katerberg